

Der Landkreis Meißen als untere Wasserbehörde erlässt folgende:

Allgemeinverfügung

1. Auf der Grundlage von § 49 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG¹) wird die Allgemeinverfügung zur Untersagung der Nutzung von Brunnen für den menschlichen Gebrauch und sonstige Brauchwasserzwecke, die vom ehemaligen Landkreis Riesa-Großenhain am 09.01.2001 erlassen wurde, widerrufen.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Meißen als bekannt gegeben.

Begründung

I.

Am 09.01.2001 erließ das Umweltamt des Altkreises Riesa-Großenhain auf der Grundlage von § 22 Satz 1 sowie § 94 Abs. 2 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG a.F.) die Allgemeinverfügung zur Nutzungsuntersagung von Brunnen für den menschlichen Gebrauch und sonstige Brauchwasserzwecke in der Ortslage Nünchritz bis zum Vorliegen aussagefähiger Untersuchungsergebnisse im Rahmen einer Grundwasseruntersuchung.

Diese Allgemeinverfügung war erforderlich, da bei der im Jahr 2000 durch die Wacker-Chemie GmbH Nünchritz in Auftrag gegebenen Detailerkundung des Grundwassers Phase II im Bereich des Werksgeländes in Nünchritz ein flächendeckender Grundwasserschaden festgestellt worden ist. Das Grundwasser wies Belastungen mit aus gesundheitlicher Sicht kritisch zu bewertenden Schadstoffen auf. Diese Stoffe wurden im Werksbereich und im nordwestlichen Abstrom in unmittelbar an das Werksgelände angrenzenden Teilen der Gemeinde Nünchritz (Ortslage Nünchritz) nachgewiesen.

Mit oben gesagten lag eine Störung der öffentlichen Sicherheit vor, welche zum Schutz der Allgemeinheit, insbesondere der Gesundheit der Bevölkerung eine vorübergehende Untersagung der Nutzung von Hausbrunnen für den menschlichen Gebrauch und sonstige Brauchwasserzwecke in der Ortslage Nünchritz erforderlich machte.

Von 2001 bis 2013 wurden umfangreiche Untersuchungen zur Belastungssituation des Grundwassers im Werksgelände der Wacker-Chemie AG Nünchritz und in der Gemeinde Nünchritz (Ortslagen Nünchritz und Grödel) durchgeführt. Die aus diesen Analysen resultierenden Daten konnten die Belastung des Grundwassers mit Schadstoffen (BTEX, Benzol, LHKW, FCKW) bestätigen. Die festgestellten Schadstoffkonzentrationen im Grundwasser überschritten an einigen Stellen/Pegeln die zulässigen Grenzwerte um ein Vielfaches.

Diese Stoffe sind ab gewissen Konzentrationen als gesundheitsgefährdend einzustufen. Die Untersuchungen ergaben des Weiteren, dass eine Ausbreitung des Grundwasserschadens vom Werksgelände der Wacker-Chemie AG Nünchritz in Richtung Nordwesten in die Ortslage Nünchritz bis nunmehr in die Ortslage Grödel erfolgte.

Durch die bis 1990 über hundertjährige Nutzung als Chemieindustriestandort erfolgten Schadstoffeinträge. Die Wacker Chemie AG betreibt den Standort seit August 1998.

¹ Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist

II.

Der Landkreis Meißen als untere Wasserbehörde ist gemäß §§ 109 Abs. 1 Satz 3, 110 SächsWG² sachlich für den Erlass der Allgemeinverfügung zuständig. Die örtliche Zuständigkeit beruht auf § 1 SächsVwVfZG³ i. V. m. § 3 Abs.1 Nr.1 VwVfG.

Der Widerruf der Allgemeinverfügung vom 09.01.2001 gründet sich auf § 49 Abs. 1 VwVfG. Hiernach kann ein rechtmäßiger, nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

Bei der Allgemeinverfügung vom 09.01.2001 handelt es sich um einen rechtmäßigen, nicht begünstigenden Verwaltungsakt im Sinne von § 35 Satz 2 VwVfG. Dieser wurde auf Grundlage von § 22 Satz 1 und § 94 Abs. 2 SächsWG (a.F.) erlassen. Ein Grund für den Erlass der Allgemeinverfügung war, dass bei der Detailuntersuchung des Grundwassers auf dem Werksgelände der damaligen Wacker-Chemie GmbH Nünchritz im Jahr 2000 Kontaminationen des Grundwassers festgestellt wurden. Diese Kontaminationen hatten bereits zum damaligen Zeitpunkt das Werksgelände verlassen, wodurch weitere Erkundungen diesbezüglich außerhalb des Werksgeländes notwendig wurden.

Durch die nachgewiesene Ausbreitung der Kontamination des Grundwassers in Richtung der Ortslage Grödel hat sich der vom Grundwasserschaden betroffene Personenkreis unbestimmbar erweitert. Diese werden von der bisher geltenden Nutzungsuntersagung vom 09.01.2001 nicht erfasst. Eine hinreichend bestimmte Eingrenzung ist nicht möglich. Aus diesen Gründen wird die Allgemeinverfügung vom 09.01.2001 durch den Landkreis Meißen als untere Wasserbehörde pflichtgemäß aufgehoben.

Trotz des Fortschritts bei der Altlasten- und Grundwassersanierung durch die Wacker-Chemie AG Nünchritz ist in der Gemeinde Nünchritz (Ortslagen Nünchritz und Grödel) in absehbarer Zeit keine signifikante Verbesserung der Grundwassersituation zu erwarten. Das Grundwasser ist für die Nutzung für Trink- und Brauchwasserzwecke weiterhin nicht geeignet. Deshalb wird eine Allgemeinverfügung zur Untersagung der Benutzung von Grundwasser entsprechend der aktuellen Sachlage erlassen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landratsamt Meißen Brauhausstraße 21, 01662 Meißen, eingelegt werden.

Großenhain, 16.04.2014


Jönsson
Amtsleiter
Kreisumweltamt



² Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) vom 12.07.2013 (SächsGVBl. S. 503)

³ Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) vom 19.05.2010 (SächsGVBl. S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.07.2013 (SächsGVBl. S. 503, 553)